textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet § 11 (3) BauNVO "Bau- und Heimwerkermarkt und Gartenmarkt"

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ist Bau- und Heimwerkerfachmakt mit angeschlossenem Gartencenter.
Zulässig ist der Einzelhandel mit den nicht zentren- oder nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten: Baustoffe, Bau- und Heimwerkerbedarf und Gartenbedarf.
Zulässig sind Lager, Technik-, Büro- und Sozialräume sowie Einrichtungen für einen Handwerkervermittlungsservice (Mietprofi) ohne eigene Werkstatt, ebenso der gewerbliche Verleih von Maschinen und Werkzeugen einschließlich deren Reparatur.
Zulässig ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Die Verkaufsflächen (einschließlich der Freiverkaufsflächen) wird auf 12.250 m² begrenzt, darin eingeschlossen sind die zentrenrelevanten Randsortimente mit höchstens 690 m².

1.1 Randsortiment zentrenrelevanter Sortimentsgruppen

Auf in Summe höchstens 690 m² darf ein Randsortiment zentrenrelevanter Sortimentsgruppen angeboten werden, daß nur solche Warengruppen umfaßt, die dem Kernsortiment (Bau- und Heimwerkerbedarf und Gartenbedarf) als Hauptsortiment sachlich zugeordnet sind. Werden im Randsortiment Waren der folgenden Hauptbereiche angeboten, so ist die Verkaufsfläche pro Hauptbereich auf die angeführten Größen in m² beschränkt:

Hauptbereiche (zentrenrelevante Sortimentsgruppen, die nicht zum Kernsortiment gehören):

Innendekoration
(Textilien, ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware) bis zu 180 m²

Kreativ
(Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel, Camping- und Sportartikel, Bastelsätze) bis zu 230 m²

Haushaltswaren
(Elektrotechnische Geräte für den Haushalt, Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte) bis zu 120 m²

Fahrrad und Zubehör bis zu 60 m²

Garten
(Schnittblumen und -grün, ~~Topf- und Beetpflanzen,~~ Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel) bis zu 100 m²

2. Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

Die abweichende Bauweise setzt fest, das einseitig auf die seitliche, östliche Geltungsbereichsgrenze gebaut werden darf, wenn die notwendige Abstandsfläche und die Feuerwehrbewegungsflächen über eine Baulast auf dem Nachbargrundstück gesichert sind.
Einzelgebäude über 50 m Länge sind zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 BauNVO

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Dachaufbauten (Konstruktionselemente, Werbeanlagen, haustechnische Anlagen und Glasaufbauten) bis zu 3,0 m und durch Maste, Abgasschornsteine oder Antennen bis zu 6,0 m ist ausnahmsweise zulässig.

4. Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO

Nur Nebenanlagen die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen sind im gesamten Baugebiet zulässig.

5. Versickerung der Niederschlagswässer gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

~~Die Niederschlagswässer der nicht begrünten Dachflächen sind auf dem Grundstück über Rigolen in den nicht nach § 9 (5) Nr. 3 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) gekennzeichneten Bereichen zu versickern. Die Rückhaltung zur Brauchwassernutzung bzw. Bewässerung ist zulässig.
Die Niederschlagswässer der Stellplätze, Zufahrten und Freiverkaufsflächen sind auf dem Grundstück über Rigolen in den nicht nach § 9 (5) Nr. 3 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) gekennzeichneten Bereichen oder über Mulden zu versickern, die in den Grünflächen am Rand und den Grünstreifen zwischen den Stellplätzen angelegt werden.~~

Die Niederschlagswässer der Parkplätze sind auf dem Grundstück in den nicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) gekennzeichneten Bereichen über z. B. Mulden/Rigolen zu versickern, die in den Grünflächen und den Grünstreifen zwischen den Stellplätzen angelegt werden.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

6.1 Begrünung der Stellplätze

In den festgesetzten Flächen für Stellplätze sind in Summe mindestens 56 großkronige Laubbäume 1. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang min. 20 cm) in einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe bzw. einem Pflanzbeet zu pflanzen. Auszuwählen sind standortgerechte Arten, wie Feldahorn (Acer campestre), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) oder Stieleiche (Quercus robur). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

6.2 Begrünung der Grundstücksgrenzen (Pflanzfläche A)

In den Pflanzflächen sind einreihige geschnittene Hainbuchenhecken zu pflanzen (Pflanzqualität 120/150). Alle 15 m sind ein Laubbaum 1. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang min. 20 cm) in einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Auszuwählen sind standortgerechte Arten, wie Feldahorn (Acer campestre), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) oder Stieleiche (Quercus robur). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

6.3 Dachbegrünung

Die Dachflächen des Bau- und Heimwerkermarktes und der nicht aus Glas bestehenden Dachflächen des Gartenmarktes sind zu mindestens 50 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

7. Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Im Geltungsbereich ist gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB die Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

8. Hinweise

Empfehlungen des staatlichen Kampfmittelräumdienstes (Bezirksregierung Düsseldorf)
Vor dem Beginn von Bauarbeiten sind die zur Überbauung oder zur Ausschachtung vorgesehenen Teilflächen im Bereich von Sprengbombentrichtern mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen.
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen sind Probebohrungen zu erstellen, die mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen sind. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Bodendenkmale
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Änderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Neuss als Untere Denkmalbehörde und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstelle min. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

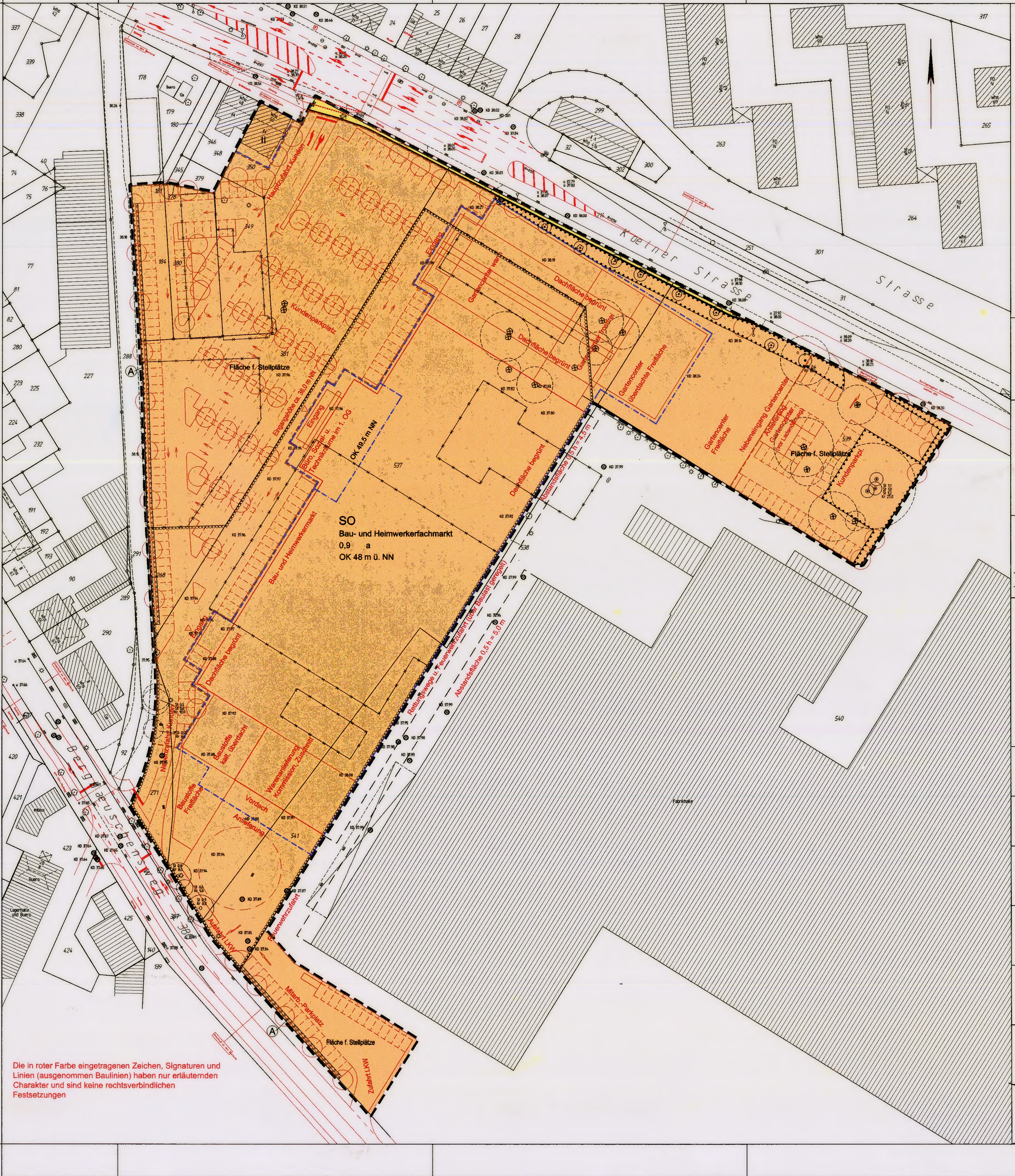

Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien (ausgenommen Baulinien) haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen

Stadt Neuss

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V383

Augustinusviertel, Kölner Str., Berghäuschensweg

Gemaess dem Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),

der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

und der Landesbauordnung (BauO NRW) in d. Fassung d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256, zuletzt geaendert am 09.05.2000 (GV NRW S. 439)).

Gemarkung Neuss, Flur 20

Massstab 1 : 500

Stand der Planunterlage: Januar 2000

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der fuer das Plangebiet bisher gueltigen Festsetzungen aufgehoben.

BESTANDSANGABEN

- Whs 4 – Wohngebaeude
- Wirtschaftsgebaeude
- Ga – Garage
- II IV – Zahl der Vollgeschosse
- Laterne
- 39.35 – Hoehen ueber NN (Beispiel)
- Kanalschacht
- Hydrant (unterird.)
- Flurgrenze
- Flurstuecksgrenze
- 135 – Flurstuecksnummer
- Nutzungsgrenze
- Zaun
- Hecke
- vorhandener Baum
- St 0,5 Kr 12,0 – Kronen- und Stammdurchmesser

ART DER BAULICHEN NUTZTUNG

- WS – Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
- WR – Reines Wohngebietet (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD – Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- SO – Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 – Grundflaechenzahl (GRZ)
- 0,8 – Geschossflaechenzahl (GFZ)
- III – Zahl der Vollgeschosse als Hoechstgrenze
- III/V – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Hoechstgrenze
- (III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH – Traufhoehe (Hoechstgrenze)
- FH – Firsthuehe (Hoechstgrenze)
- OK – Oberkante der baulichen Anlage (Hoechstgrenze)
- LH – Lichte Hoehe der Durchfahrt

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- o – offene Bauweise
- g – geschlossene Bauweise
- a – abweichende Bauweise
- E – nur Einzelhaeuser zulaessig
- D – nur Doppelhaeuser zulaessig
- ED – nur Einzel- u. Doppelhaeuser zulaessig
- H – nur Hausgruppen zulaessig
- Baulinien
- Baugrenzen

BAUORDNUNGSR. FESTSETZUNGEN

- FD – Flachdach
- SD – Satteldach
- PD – Pultdach
- WD – Walmdach
- D – Dachgeschoss als Vollgeschoss
- 45° – Dachneigung (Beispiel)
- Firstrichtung
- Art der Einfriedigung (Vorgaerten) (s. textl. Fests.)

VERKEHRSFLAECHEN

- STRASSENVERKEHRSFLAECHE
- P – Oeffentliche Parkflaeche
- F – Fussweg
- R – Radweg
- Strassengruen
- Strassenbegrenzungslinien
- Ein- u. Ausfahrten
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrten
- (39,60) – Strassenhoehen, geplant (Beispiel)

FLAECHEN FUER DEN GEMEINBEDARF

- Flaeche fuer den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchl. Zwecken dienende Gebaeude und Einrichtungen
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebaeude und Einrichtungen
- Schutzbauwerk
- oeffentliche Verwaltung
- Post

GRUEN- UND LANDWIRT. FLAECHEN

- OEFFENTLICHE GRUENFLAECHE
- Spielplatz
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- Dauerkleingaerten
- FLAECHE FUER DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLAECHE FUER DIE FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- FH 48,3m ueb.NN – Firsthoehe ueber Normal-Null
- (FH max. 6,0m) – Firsthoehe ue. naechstgelegener oeffentl. Erschliessungsanlage
- Ga – Garagen
- St – Stellplaetze
- GGa – Gemeinschaftsgaragen
- GSt – Gemeinschaftsstellplaetze
- TGa – Tiefgaragen
- Cp – Carport
- Na – Nebenanlagen
- Umgrenzung von Flaechen zum Erhalt von Baeumen u. Straeuchern
- Umgrenzung von Flaechen zum Anpflanzen v. Baeumen u. Straeuchern
- A – Bezeichnung d. Pflanzflaeche (s. textl. Fest.)
- entfallende Baeume
- Baeume zu pflanzen
- Baeume zu erhalten
- Hecke zu pflanzen
- Hecke zu erhalten
- M – Muelltonnenstandort
- Umgrenzung der Flaechen, deren Boeden erheblich mit umweltgefaehrdenden Stoffen belastet sind gem. §9 (5) Nr. 3 BauGB

NACHRICHTLICHE UEBERNAHME

- Wasserflaeche
- Flaeche fuer Bahnanlagen
- Denkmalgeschuetzt

FLAECHEN FUER VERSORGUNGSANLAGEN

- Flaeche fuer Versorgungsanlagen
- CE – Compaktelnheit
- Elektrizitaet
- Fernwaerme
- Wasser
- Abfall
- Abwasser
- Ablagerung

Fuer den Entwurf:
ARCHITEKTUR & STADTPLANUNG DÜSSELDORF
J. BOSKAMP BDA H. EHLERS SRL P. WEGMANN SRL
Kanalstraße 28 40547 Düsseldorf Tel 0211/574711 Fax 0211/579882 E-Mail mail@archstadt.de
Duesseldorf, den 2.3.2001

Die uebereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Oertlichkeit werden bescheinigt.
Neuss, den 2.3.2001
OEffentl. best. Verm.-Ing.

Angefertigt:
ARCHITEKTUR & STADTPLANUNG DÜSSELDORF
J. BOSKAMP BDA H. EHLERS SRL P. WEGMANN SRL
Kanalstraße 28 40547 Düsseldorf Tel 0211/574711 Fax 0211/579882 E-Mail mail@archstadt.de
Duesseldorf, den 2.3.2001

Dieser Plan ist gemaess § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 15.9.2000 aufgestellt worden.
Die Aufstellung wurde am 6.4.2001 ortsueblich bekanntgemacht.
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Die oeffentliche Darlegung und Anhoerung zum Planentwurf erfolgte gemaess § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 2.1.01 bis 9.1.2001
Die ortsuebliche Bekanntmachung der oeffentlichen Darlegung und Anhoerung erfolgte am 21.12.2000
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Der Rat der Stadt Neuss hat gemaess § 3 (2) BauGB am 30.3.2001 die Auslegung dieses Planes beschlossen.
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Nach ortsueblich Bekanntmachung am 6.4.2001 hat dieser Plan mit Begruendung gemaess § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.4.01 bis 21.5.01 einschliesslich, oeffentlich ausgelegen.
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Dieser Plan ist auf Grund der vorgebrachten Anregungen gemaess § 3 (3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 29.6.2001 geaendert worden. Die AEnderungen sind in violetter Farbe eingetragen.
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Nach ortsueblicher Bekanntmachung am hat dieser Plan mit Begruendung gemaess § 3 (3) BauGB in der Zeit vom bis einschliesslich, erneut oeffentlich ausgelegen.
Neuss, den
Der Buergermeister

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemaess § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 und § 41 GO NW am 29.6.2001 als Satzung beschlossen.
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Gemaess § 10 (3) BauGB ist dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan am 23.4.2002 ortsueblich bekanntgegeben worden.
Neuss, den 13.5.2002
Der Buergermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir gemaess § 10 (2) BauGB vorgelegen. (siehe Verfuegung vom AZ)
Duesseldorf, den
Bezirksregierung Duesseldorf
Im Auftrag

Gemaess § 10 BauGB ist die Durchfuehrung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB am ortsueblich bekanntgegeben worden.
Neuss, den
Der Buergermeister

V 383

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 383 VEP
- Augustinusviertel, Kölner Str., Berghäuschensweg -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 23.04.2002* *Es gilt die BauNVO 1990*

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Sondergebiet § 11 (3) BauNVO "Bau- und Heimwerkermarkt und Gartenmarkt"

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ist Bau- und Heimwerkerfachmarkt mit angeschlossenem Gartencenter.
Zulässig Ist der Einzelhandel mit den nicht zentren- oder nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten: Baustoffe, Bau- und Helmwerkerbedarf und Gartenbedarf.
Zulässig sind Lager, Technik-, Büro- und Sozialräume sowie Einrichtungen für einen Handwerkervermittlungsservice (Mietprofi) ohne eigene Werkstatt, ebenso der gewerbliche Verleih von Maschinen und Werkzeugen einschließlich deren Reparatur.
Zulässig ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Die Verkaufsfläche (einschließlich der Freiverkaufsflächen) wird auf 12.250 m^2 begrenzt, darin eingeschlossen sind die zentrenrelevanten Randsortimente mit höchstens 690 m^2.

1.1 Randsortiment zentrenrelevanter Sortimentsgruppen

Auf in Summe höchstens 690 m² darf ein Randsortiment zentrenrelevanter Sortimentsgruppen angeboten werden, daß nur solche Warengruppen umfaßt, die dem Kernsortiment (Bau- und Heimwerkerbedarf und Gartenbedarf) als Hauptsortiment sachlich zugeordnet sind. Werden im Randsortiment Waren der folgenden Hauptbereiche angeboten, so ist die Verkaufsfläche pro Hauptbereich auf die angeführten Größen in m2 beschränkt:

Hauptbereiche (zentrenrelevante Sortimentsgruppen, die nicht zum Kernsortiment gehören):

Innendekoration
(Textilien, ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware) bis zu 180 m²

Kreativ
(Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel, Camping- und Sportartikel, Bastelsätze) bis zu 230 m²

Haushaltswaren
(Elektrotechnische Geräte für den Haushalt, Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte) bis zu 120 m²

Fahrrad und Zubehör bis zu 60 m²

Garten
(Schnittblumen und -grün, ***** Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel) bis zu 100 m²

2. Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

Die abweichende Bauweise setzt fest, das einseitig auf die seitliche, östliche Geltungsbereichsgrenze gebaut werden darf, wenn die notwendige Abstandsfläche und die Feuerwehrbewegungsflächen über eine Baulast auf dem Nachbargrundstück gesichert sind.
Einzelgebäude über 50 m Länge sind zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 BauNVO

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Dachaufbauten (Konstruktionselemente, Werbeanlagen, haustechnische Anlagen und Glasaufbauten) bis zu 3,0 m und durch Maste, Abgasschornsteine oder Antennen bis zu 6,0 m ist ausnahmsweise zulässig.

4. Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO

Nur Nebenanlagen die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen sind im gesamten Baugebiet zulässig.

5. Versickerung der Niederschlagswässer gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

***** Die Niederschlagswässer der Parkplätze sind auf dem Grundstück in den nicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) gekennzeichneten Bereichen über z. B. Mulden/Rigolen zu versickern, die in den Grünflächen und den Grünstreifen zwischen den Stellplätzen angelegt werden.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

6.1 Begrünung der Stellplätze

In den festgesetzten Flächen für Stellplätze sind in Summe mindestens 56 großkronige Laubbäume 1. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang min. 20 cm) in einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe bzw. einem Pflanzbeet zu pflanzen. Auszuwählen sind standortgerechte Arten, wie Feldahorn (Acer campestre), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) oder Stieleiche (Quercus robur). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

6.2 Begrünung der Grundstücksgrenzen (Pflanzfläche A)

In den Pflanzflächen sind einreihige geschnittene Hainbuchenhecken zu pflanzen (Pflanzqualität 120/150). Alle 15 m sind ein Laubbaum 1. Ordnung (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang min. 20 cm) in einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Auszuwählen sind standortgerechte Arten, wie Feldahorn (Acer campestre), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) oder Stieleiche (Quercus robur). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

6.3 Dachbegrünung

Die Dachflächen des Bau- und Heimwerkermarktes und der nicht aus Glas bestehenden Dachflächen des Gartenmarktes sind zu mindestens 50 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

7. Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Im Geltungsbereich ist gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB die Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

8. Hinweise

Empfehlungen des staatlichen Kampfmittelräumdienstes (Bezirksregierung Düsseldorf)
Vor dem Beginn von Bauarbeiten sind die zur Überbauung oder zur Ausschachtung vorgesehenen Teilflächen im Bereich von Sprengbombentrichtern mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen sind Probebohrungen zu erstellen, die mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen sind. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Bodendenkmale
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Änderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Neuss als Untere Denkmalbehörde und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstelle min. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

***** ***Die aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.06.2001 geänderten Festsetzungen, wurden in den Text eingearbeitet.***